



ERLÄUTERUNGEN.

Das vom amerikanischen Repräsentantenhaus am 18. Dezember 1926 angenommene Freigabegesetz ist in 14 Abschnitte eingeteilt; die im Haus vorgenommenen Aenderungen bzw. Ergänzungen befinden sich auf dem letzten Blatt der Uebersetzung des Gesetzesantrages.

Den materiellen Bestimmungen vorausgeschickt ist eine Erklärung über die grundsätzlichen Leitgedanken ("Declaration of Policy"). Diese Erklärung, die im Rahmen eines Gesetzes als ungewöhnlich bezeichnet werden darf und deren Annahme auch während der Verhandlungen im Repräsentantenhaus stark umstritten war, dürfte als ein Manifest des Kongresses aufzufassen sein, daß, obwohl das vorliegende Gesetz auf gewissen Zugeständnissen aller Beteiligten beruht, dennoch letzten Endes die amerikanische Doktrin über die Unverletzlichkeit des privaten Eigentums aufrecht erhalten wird.

Bestimmungen über die Rückgabe des deutschen Eigentums.

Es erscheint zweckmäßig, in der Erläuterung des Gesetzesantrages die sich aus ihm ergebenden Bestimmungen über die Rückgabe des noch beschlagnahmt gehaltenen deutschen Eigentums vorwegzunehmen.

Von dem noch beschlagnahmt gehaltenen deutschen Eigentum werden 80% zurückgegeben.

Die Rückgabe dieses Teiles an die einzelnen Anspruchsberechtigten ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Erteilung einer Zustimmung zu sämtlichen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere zur vorläufigen Zurückhaltung von 20% des Eigentums.
- b) Stellung des Antrages auf Freigabe und Nachweis des Besitztitels binnen 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes,
- c) Verzichtleistung auf Klagen gegen die amerikanische Regierung bzw. Zurückziehung etwa eingeleiteter Verfahren.

Der Nachweis über den Besitztitel vor dem Alien Property Custodian sollte möglichst bald nach Inkrafttreten des Gesetzes in die Wege geleitet werden. Die Erfahrungen, die mit der Feststellung und Anerkennung des Besitztitels bei Ansprüchen unter dem Winslow-Gesetz gemacht worden sind, lassen dies unter allen Umständen angezeigt halten.

Vermögenswerte, für die in der erwähnten Frist kein Rückgabeantrag gestellt oder für die der Besitztitel nicht nachgewiesen und anerkannt worden ist, werden der Deutschen Regierung auf die an amerikanische Anspruchsberechtigte zu zahlenden Entschädigungen gutgeschrieben.

In Fällen, in denen das Eigentum aus Sachwerten (Aktien, Obligationen, Grundeigentum u.a.) besteht, oder nicht genügend